

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tungskammer des Cantons vorlegen, und derselbe dadurch bezeugen:

- a. Dass die anzukaufende Stelle zur Erbauung eines neuen Hauses bestimmt sey.
- b. Dass der Ankauf in dem Munizipalitätsbezirk Altorf geschehe.
- c. Dass die Handänderung der Stelle die erste seit Bekanntmachung des Gesetzes seye.
2. Ohne Beobachtung dieser Formalitäten, sollen die Verfügungen der Gesetze vom 18. Juli und 6. August unwirksam bleiben.
3. Die Verwaltungskammer wird ein genaues Verzeichniß dieser Handänderungen von Stellen zur Erbauung neuer Häuser führen, und die besagten Scheine demselben befügen, so wie auch den Obereinnehmer von jeder Handänderung dieser Art, zu seinem Verhalt benachrichtigen.
4. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Schreibens des Bürger Röthlisberger, Einnehmer des Distrikts Ober-Emmenthal, an den Ober-Einnehmer des C. Bern vom 12. August, in welchem er sich bey Anlaß des ihm aufgetragenen Bezugs der Handelssteuer unanständige Ausdrücke gegen die Regierung erlaubt und sich äußert: dass sowohl die Handels- als die Patentengebühren gegen die Freyheit und Gleichheit streiten; dass ferner keine Steuer mehr erfolgen werde, es sei denn, dass die Staatsrechnung zu jedermann's Einsicht abgelegt werde: Und nach angehörttem Bericht des Finanzministers, dass der Distrikt Ober-Emmenthal ohnerachtet der vorhandenen Gesetze, bisher keine Handelsabgabe noch Patentengebühren bezahlt habe,

beschließt =

1. Der Bürger Röthlisberger, Distrikts-Einnehmer von Ober-Emmenthal, soll seiner Stelle unwürdig erklärt, und als solcher derselben entsezt werden.
2. Der Bürger Ober-Einnehmer des Cantons Bern, wird zur Wiederbesetzung der erledigten Einnehmer-Stelle im Distrikt Ober-Emmenthal schreiben, und diesem Distrikt einen gütlichen letzten Termin von 14 Tagen, zur Entrichtung seiner rücksändigen Handelsabgaben, anberaumen.

3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Lüthards Commisionalbericht über Petitionen.)

9. Das Bezirksgericht Thun, C. Oberland, verlangt Beschleunigung der Verfügung über die Bittschrift des Obristen Bähler von Schwanden, der seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, von der er ein unehlich Kind hat, und die sich wieder von ihm schwanger befindet, zu heyrathen wünscht. (28. July 1800.)

Die Verweisung an die Civil-Gesetzcommission wird beschlossen.

10. Die Gemeindeskammer von Zug, Cant. Waldstätten, verlangt Erläuterung des Gesetzes v. die Loskaufung des Weidrechts betreffend, zu Hebung einer Streitigkeit die sich zwischen ihr, als Eigenthümer einer Allment, und der Gemeinde Baar, als Besitzerin einer Weydgerechtigkeit auf solcher, erheben will. (29. July 1800.)

Die Petition wird an die Finanzcommission gewiesen.

11. Die Gemeinden des Distrikts Regenstorff, C. Zürich, bitten um Nachlaß der zwey verfallenen Bodenzinsen, weil sie durch die Zeitumstände hart mitgenommen worden sind. (30. July 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

12. Die Gemeindeskammer von Zoffingen, C. Aargäu, bittet dass von dem ehemaligen Stadt-magistrat auf einem an sich gekauften Brandplatz erbaute Häuser, bey der ersten Handänderung von der Eiregistrirungsgebühr möchten befreit werden. (30. July 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

13. Ben. Weingartner von Radelfingen, Distr. Zollikofen, C. Bern, bittet um die Bewilligung seiner verstorbenen Frauen Bruders unehliche Tochter, Anna Balmer, die sich von ihm schwanger befindet, ehlichen zu dürfen. (4. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Civilgesetz. Commission wird beschlossen.

14. Joh. Schenker von Daniken, Distr. Olten, C. Solothurn, bittet um Nachlaß einer ihm

wegen unerlaubtem Weinverschenken auferlegten Straf von 32 Fr. (5. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

15. Maria Vigier (Fluri) von Deitingen, Cant. Solothurn, stellt sich als unehliche Tochter des unlängst verst. B. Jos. Vigier von Solothurn dar, und verlangt ein Gesetz, das in Ermanglung ehlicher Kinder den unehlichen die Erbsfolge eines Verstorbenen, mithin ihr die Erbsfolge in des B. Jos. Vigier Verlassenschaft eröffne. (10. Aug. 1800.) Der Rath beschließt über diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Bay im Namen der gleichen Commission, stattet über folgende Petitionen Bericht ab.

16. Vierzehn Bürger im C. Zürich beklagen sich über das ausschließliche Schuldtriebsrecht der Stadtboten zu Zürich, unter der Aufsicht des dortigen Rathschreibers; sie verlangen nach Ausweis des bengebognen Project des Tariffs, daß in Aufhebung dieses Monopolii, jedem Bezirk die Freiheit ertheilt werde, einen eigenen Schuldenbot zum Dienst des Publici anzustellen.

Die Verweisung an die Civilcommission wird beschlossen.

17. Das Distriktsgericht Thun fragt: da durch das Gesetz vom 27. Juli letzthin, alle Zwangsmittel dem Richter untersagt seyen, wie es sich zu verhalten habe, gegen einen Inquisit, der nicht einmal dem Richter auf seine Fragen antworten und vielweniger das von ihm nach allen Anzeigen begangene Diebstvergehen eingestehen will.

Die Verweisung an die Criminalgesetzcommission wird beschlossen.

18. Die Bürgerschaft von Regensberg, Cant. Zürich bittet um Nachlass 1) eines ihr im J. 1568 auferlegten jährlichen Grundzinses von 32 Viertel Frucht; 2) des mit 5 Schilling von jeder Haushaltung zu bezahlenden Feuerstattgeldes. (11. August 1800.)

Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Badoux im Namen der gleichen Commission erstattet über folgende Petitionen Bericht.

19. Die Gemeinde Fond, C. Freiburg, verlangt Entscheid, wer die ihrer Pfarrer zugehörigen Fonds garantire?

Die Verweisung an die Unterrichtscommission wird beschlossen.

20. Mehrere Eigenthümer von Gemeindegütern im

C. Leman fragen: ob abwesende Bürger auch Anteil haben, und zu den Gemeindesammlungen berufen werden sollen?

Die Verweisung an den Vollziehungsrath wird beschlossen.

21. Die Gemeindeskammer von Glarus, im Distr. Neuß, C. Leman, fragt, ob die Weidgangsrechte in dem Gesetze begriffen seyen, das die Personalfeodallasten aufhebt.

Der Rath beantwortet diese Frage verneinend.

22. Einige Gemeinden des C. Wallis verlangen ein Gesetz über Weidgangsrechte und einen allgemeinen Loskaufspreis derselben.

Diese Bittschrift wird an die Finanzcommission gewiesen.

23. Ein Bürger von Willisburg, der vor da abwesend ist, verlangt Anteil an den Gemeindegütern.

Die Verweisung an die Polizeycommission wird beschlossen.

24. Die Gemeinde Beaufort, Distr. Grandson, im C. Leman verlangt Aufhebung alles Weidrechts.

Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

25. Die Gemeinde Rosiere im Leman, bittet, daß die Vögte und Curatoren von den Municipalitäten beeidigt werden sollen.

Die Verweisung an die Civilgesetz. Commission wird beschlossen.

Maracci berichtet im Namen der gleichen Commission über folgende Petitionen:

26. Die Municipalität von Chateau-d'oxy im Leman, verlangt daß ihre Lieferungen an die französische Armee bezahlt werden.

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cant. Waldstätten an die Herausgeber.

Zug den 18. August 1800.

Der Brand des Kleinen Mythenwalds zu Schwyz schien durch die ruhmwerthen Dienste benachbarter Bezirke getilgt, als er den 1^{ten} Nachmittag, durch die Gewalt des mittäglichen Winds aufgeweckt, ver-